

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 23.

Ausgegeben zu Allenstein, am 7. Juni 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
 Nr. 303. Erlaß betr. Veröffentlichung der Aufgebote.
 Nr. 304. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 305 u. 306. Ernennung z. Amtsvorsteher u. Stellvertr.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 307. Ernennung zum stellvertr. Standesbeamten.
 Nr. 308. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 309. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 310. Ausstellung eines Duplikat-Gewerbescheines.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 311. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
 Nr. 312. Umänderung eines Postbestellbezirks.
 Nr. 313 u. 314. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.
 Nr. 315. Einziehung eines öffentlichen Weges.
Personalmeldungen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

303. Dem Magistrat der Stadt Berlin werden nicht selten von auswärtigen Standesämtern Aufgebote zur Veröffentlichung übersandt, in welchen als Wohnsitz der Verlobten „Berlin“ angegeben ist, während dieser sich nach der näheren Wohnungsangabe (Straße, Hausnummer) nicht in dem Gemeindebezirke Berlin, sondern in einer Vorortgemeinde Berlins befindet und das Aufgebot daher in letzterer zu veröffentlichen ist. Um den Mißständen, welche durch eine derartige irrtümliche Behandlung der Aufgebote insbesondere auch für die Eheglaubenden hervorgerufen werden, vorzubeugen, ist es notwendig, daß die Standesbeamten jedesmal vor der Anordnung eines Aufgebots in „Berlin“ in geeigneter Weise feststellen, ob der betreffende Verlobte seinen Wohnsitz im Gemeindebezirke Berlin oder in einer benachbarten Gemeinde hat bzw. gehabt hat. In letzterer Beziehung kommen besonders in Betracht außer den Stadtgemeinden Charlottenburg und Neukölln sämtliche Vororte Berlins, die vor ihrem eigentlichen Ortsnamen den Namen „Berlin“ führen. Es sind dies Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Nummelsburg, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschönweide, Berlin-Bantow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Berlin-Brig, Berlin-Friedenau, Berlin-Grünwald, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglich, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Niederschönweide, Berlin-Mariensfelde und Berlin-Dahlem.

Aufgebote, deren Veröffentlichung in einem von diesen Orten zu erfolgen hat, sind nicht dem Magistrat zu Berlin, sondern dem betreffenden Gemeindevorstande zum Auszuge zu übersenden.

Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — erlaube ich ergebenst, diesen Erlaß durch das dortige Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Mai 1913.

I. e. 496. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Ritzing.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

304. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbst 1913 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 22. September 1913, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 30. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehr- amtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. April 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung
von Chappuis.

Bekanntmachungen des Kgl. Oberpräsidenten.

305. Für den Amtsbezirk Wittigwalde Nr. 26 des Kreises Osterode habe ich den Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Baehr in Wittigwalde, zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 16. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

306. Für den Amtsbezirk Lych, Land Nr. 14 des Kreises Lych habe ich den Grundbesitzer Pachtke in Barannen zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Dodillet in Sarken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 10. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

307. Für den Standesamtsbezirk Marwalde, Nr. 19, im Kreise Osterode Ostpr., habe ich den Rechner des Raiffeisenvereins Liebe in Marwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 2. Juni 1913.

Der Regierungs-Präsident.

308. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Heu und Stroh aus Rußland.

Auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R. G. Bl. S. 105) und der revidierten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 147), wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Allenstein folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland ist verboten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Die Durchfuhr von Heu und Stroh in gepreßtem Zustande durch das Deutsche Reich ist auf dem Schienenwege unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung unter Klombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.

§ 3. Das nachweislich aus den russischen Grenzbezirken stammende Heu und Stroh darf in losem (nicht gepreßtem) Zustande eingeführt werden, wenn es für die Einwohner des deutschen Zollgrenzbezirkes zum Verbrache in der eigenen Wirtschaft bestimmt ist.

§ 4. Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von dem Verbote der §§ 1 und 3 zuzulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die landespolizeilichen Anordnungen des Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 19. August 1893 (Extrablatt zu Stück 33 des Amtsblattes) und 27. Januar 1897 (Amtsblatt S. 26), und des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 19. September 1900 (Amtsblatt S. 333), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, außer Kraft.

Allenstein, den 30. Mai 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

309. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai d. J. dem Zentralkomitee der in diesem Jahre in München stattfindenden XI. internationalen Kunstausstellung die Erlaubnis zu erteilen geruht, 100 000 Lose der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Kunstwerken und Kunstreproduktionen im diesseitigen Staatsgebiet und zwar in seinem ganzen Bereich zu vertreiben. Die in Preußen zugelassenen 100 000 Lose müssen mit dem Stempel des Königlichen Polizeipräsidentiums zu Berlin versehen sein. Außerdem haben sämtliche Lose der Lotterie den Vermerk zu tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidentiums in Berlin.“

Die Ziehung der Lotterie soll am 18. November 1913 stattfinden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 27. Mai 1913.

I. Oc. 263. Der Regierungs-Präsident.

310. Der für den Drahtbinder Georg Gundzid aus Lych zum Handel mit Blech-, Holz-, Bürsten- und Drahtbinderwaren für das Kalenderjahr 1913 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 567 D. 16 ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Wir haben dem Genannten an-

stelle des verloren gegangenen Gewerbebescheins einen Duplikatschein erteilt.

Allenstein, den 26. Mai 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.
III. C. 3. D. 16.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

311. In Theuernitz-Bahnhof, Kreis Osterode Ostpr., wird am 6. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 3. Juni 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

312. Die zum Bestellbezirk der Postagentur in Skoppen gehörende Gemeinde Salpia wird mit Ausnahme des Abbaues Döhring, der bei Skoppen verbleibt, vom 1. Juli ab dem Bestellbezirk der Postagentur in Schimonken zugeteilt.

Gumbinnen, 28. Mai 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

313. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. April d. Js. sind die zur Gemarkung Rentienen gehörigen Flächen Parzellen Kartenblatt 1 Artikel 23 Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 181/24, 182/25, 26a, 26b, 27,1, 27,2, 28, 29a, 29b, 29c, 29d, 30a, 30b, 30c, 30d, 31, 140/32, 33, 34, 184/35, 185/36, Artikel 24 N. C. 1, 2, 3, 4, 188/5, 6, 189/10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 in Größe von 198,54,47 Hektar sowie die Wegeflächen Kartenblatt 1 Nr. 123, 124, 183/25, 126, b/127 und d/128 in Größe von 3,48,73 Hektar insgesamt 202,03,20 Hektar von dem Gemeindebezirk Rentienen abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Kudippen vereinigt worden.

Allenstein, den 27. Mai 1913.

Der Landrat.

314. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. April d. Js. sind die zur Gemarkung Wemitten gehörigen Flächenparzellen Kartenblatt 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 105/6, 104/6 und 7 in Größe von 21,57,70 Hektar von dem Gemeindebezirk Wemitten abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Lanskerofen vereinigt worden.

Allenstein, den 27. Mai 1913.

Der Landrat.

315. Nachdem der unterzeichnete Amtsvorsteher den durch die Eisenbahn Nikolaiken-Arns abgeschnittenen Teil des von der Abzweigung aus dem Schwenkower Wege am Schullande von Gregerisdorf

nach Gutten führenden Weges bis zum Eisenbahndamm, als öffentlichen Weg einzuziehen beschloßen hat und dieses Vorhaben gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht worden ist, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, solche jedoch nicht erfolgt sind, wird die Einziehung dieses Weges förmlich festgesetzt.

Amt Mikossen, Arns, den 26. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher,

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1913 ist dem Stadtwachtmeister Hermann Wedelewski in Johannsburg, Kreis Johannsburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Den Förstern Raatz in Kudippen, Oberförsterei Kudippen, Wegler in Kekitten, Oberförsterei Sadlowo, Hinz in Biegelei, Oberförsterei Ruppen, Spiegel in Corpellen, Oberförsterei Corpellen und Reubert in Maranzen, Oberförsterei Hohenstein, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Zum 1. Juli d. Js. ist dem Förster Gaffner zu Gehlfeld, Oberförsterei Liebemühl, unter Ernennung zum königlichen Revierförster die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle zu Theerbude in der Oberförsterei Dyk übertragen worden.

Zum 1. Juli d. Js. ist der Förster Felchner zu Rzesnicken, Oberförsterei Grondowken, auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Commusin in der Oberförsterei Commusin versetzt worden.

Dem Gerichtsassessor Paul Daczko ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Ernannt sind: Der Referendar Zerahn zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Paul Maatz zum Referendar und der Gerichtskassenkontrollleur Koppenhagen in Insterburg zum Gerichtskassenrendanten daselbst.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsekretär Gawehn in Pr. Holland an das Amtsgericht in Insterburg, der Amtsgerichtsekretär Pohl in Heinrichswalde an das Amtsgericht in Insterburg und der Kanzlist Lange bei dem Landgericht in Braunsberg an das Landgericht in Lüneburg.

Der Staatsanwaltschaftsassistent, Gerichtsekretär Kaepler in Memel ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Landgerichtsassistent, Gerichtsekretär Mydert in Tilsit ist gestorben. Die erledigte Stelle wird mit einem Sekretär besetzt.

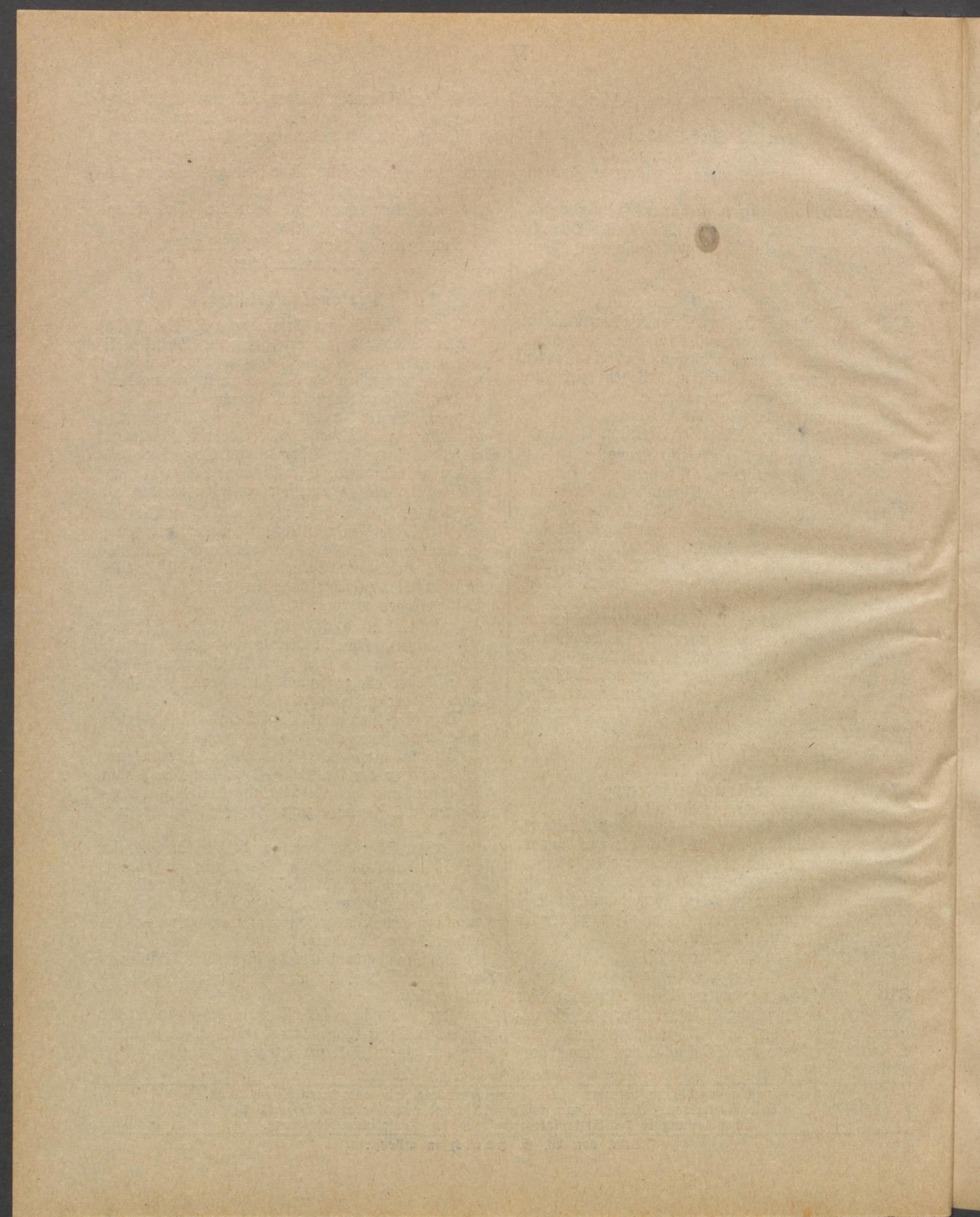
Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 23.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.



Extrablatt

zu Stück 23

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 7. Juni 1913.

Mit bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 12. Juni 1913 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung

am 12. Juni 1913, vormittags 11 Uhr

in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Hauses der Abgeordneten stattfinden wird.

Berlin, den 5. Juni 1913.

Der Minister des Innern.

v. Dallwitz.

I. c. 1667. I. Ang.

Ertragsliste

in 1813

Der Herrschaft von ...

...

Die Ernte aus der ...
...
...
...
...

am 12. Juni 1813, Donnerstags II Uhr

...
...
...

Der Minister des Innern
v. Balwitz.